

Als Mangel der österr. Rechtsordnung betrachte ich den Umstand, dass in jenen Fällen, in denen die Behörden aufgrund eines Gesetzes bei Eintreten bestimmter Umstände und Fakten von sich aus tätig werden müsste, dies aber unterlässt, der dadurch beschwerte Bürger keine Möglichkeit hat, diese Handlungsweise, bzw. Nicht-Handlungsweise, der Behörde durch ein Gericht überprüfen zu lassen.

Als Beispiel verweise ich auf den §43 Abs. 2 StVO, nach dem die Behörde zur Hintanhaltung von Belästigungen, insb. durch Lärm, Geruch und Abgase, verkehrsbeschränkende Maßnahmen zu setzen hat. Dazu gibt es auch VfGH Entscheidungen, die den Vorrang der Anrainerinteressen vor den Verkehrsinteressen festlegen. Trotz dieser Sachlage herrschen auf jeder Wr. Hauptstraße Dauerschallpegel von 76dB und mehr, die schwer gesundheitsschädlich sind, werden keinerlei Verkehrsbeschränkungen festgelegt.

Bei den VfGH Entscheidungen handelt es sich um:

B123/90, B426/90 (8. Okt. 90), B778/86 800-802/86 (9. Okt. 87) (alle Vorrang der Interessen der Anrainer vor Verkehrsinteressen), B51/76 (auch B202/76, B326/76) (21. Juni 77) (§43 Abs. 2 StVO ist weder im Hinblick auf die Eigenschaft einer Strasse als Bundesstrasse, noch sonst etwa in zeitlicher Hinsicht beschränkt), B931/93-12 (24. Juni 94) (auch geringe Verbesserungen für die Anrainer rechtfertigen verkehrsbeschränkende Maßnahmen nach §43 Abs.2 StVO; Salzburger Busfahrverbot).

Das Amtsgeheimnis sollte mit Ausnahme die Sicherheit der Republik betreffenden Bereiche abgeschafft und Auskunftserteilungspflicht der Behörden strikter festgelegt und dabei auch Sanktionen gegen die Auskunft verweigernde Behörden und Beamten eingeführt werden.

Das Bankgeheimnis, das im Wesentlichen nur Schwarzgeldbesitzern und Steuerhinterziehern nützt, sollte fallen, zumindest gegenüber dem Finanzamt.

Bei allen Projekten, ob Bauwerk oder z.B. auch Gesetze soll die Bevölkerung bereits bei Beginn der Planung informiert und dem interessierten Teil der Bevölkerung, der in der Regel dann auch über entsprechende Kenntnisse verfügt, Gelegenheit zur Mitarbeit gegeben werden. In diesem Zusammenhang sollten SUPs bei allen mittleren bis größeren Bau- und Infrastruktur-Projekten verpflichtend durchgeführt werden.

Friedrich Hochmann